Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

CH-3003 Bern GS-UVEK

Frau Regierungsrätin
Sabine Pegoraro
Bau- und Umweltschutzdirektion
Rheinstrasse 29, Postfach
4410 Liestal

Bern, 21. April 2016

Richtplan des Kantons Basel-Landschaft, Genehmigung „Anpassung 2011“

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassung gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV ersucht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 13. April 2016 wird die Anpassung 2011 des Kantons Basel-Landschaft unter Vorbehalt der Ziffern 2 - 4 genehmigt.

2. Es handelt sich nicht um eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 RPG. Die Übergangsbestimmungen dieses Artikels kommen für den Kanton Basel-Landschaft weiterhin zur Anwendung.

3. Objektblatt S 4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen: Die Änderung des letzten Satzes von Planungsgrundsatz a wird nicht genehmigt. Der Schwellenwert von 2'000 Fahrten für das Richtplanerfordernis bleibt bis zur erfolgten Abstimmung mit den Nachbarkantonen der Agglomeration Basel bestehen.

4. Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen: Planungsgrundsatz b wird nicht genehmigt. Der Kanton wird beauftragt, im Rahmen seiner Arbeiten gemäss Planungsgrundsatz d die Aufnahme eines echten Kompensationsmechanismus (Realersatz durch Aufwertung von Böden oder Rückzonung) zu prüfen.

Freundliche Grüsse

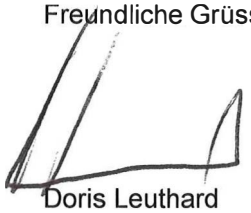

Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilage:
- Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 13. April 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan
Kanton Basel-Landschaft

Anpassung 2011

Prüfungsbericht

13.04.2016

Ittigen, 13.04.2016

Inhalt

1	**GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS**	**3**
1.1	**Genehmigungsgesuch des Kantons**	**3**
1.2	**Prüfungsvoraussetzungen**	**3**
1.3	**Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen**	**4**
1.4	**Ablauf des Genehmigungsverfahrens**	**4**
2	**VERFAHREN, INHALT UND FORM**	**6**
2.1	**Verfahren der Richtplanerarbeitung**	**6**
2.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
2.12	Öffentliche Mittwirkung	6
2.2	**Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung durch den Bund**	**6**
2.21	Allgemeine Bemerkungen	6
2.22	S 1.2 Siedlungsbegrenzung	7
2.23	S 4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen	7
2.24	L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer	8
2.25	L 2.2 Fruchtfolgeflächen	9
2.26	L 3.3 BLN-Objekte	11
2.27	VE 1.3 Mobilfunkanlagen	11
3	**ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE**	**13**

1 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 3. März 2015 reichte der Kanton Basel-Landschaft die Richtplananpassung *Anpassung 2011* zur Genehmigung ein. Durch den Kanton wurden Inhalte der Teile *Siedlung*, *Landschaft* sowie *Ver- und Entsorgung* angepasst. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Basel-Landschaft lagen folgende Dokumente bei:

- Anschreiben des Kantons Basel-Landschaft vom 3. März 2015
- Richtplananpassung Objektblätter S 1.2, S 4.2, L 1.2, L 2.2, L3.3, VE 1.3
- Richtplangesamtkarte mit Anpassung 2011
- Erläuternde Karte zu Anpassung 2011
- Vorlage an den Landrat Anpassung 2011 (Erläuterungen zu Objektblätter)

1.2 Prüfungsvoraussetzungen

Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmungen hat der Kanton Basel-Landschaft den vom Bundesrat am 2. August 2010 genehmigten Richtplan in verschiedenen Bereichen angepasst.

Mit Beschluss vom 13. November 2014 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die Richtplananpassung *Anpassung 2011* erlassen.

Die gemäss Ziffer 1.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Anforderungen des RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch um Genehmigung der Richtplananpassungen eingetreten werden kann.

1.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Die vom UVEK genehmigte Richtplananpassung dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Der Richtplan ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

1.4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK wurden mit Brief vom 9. März 2015 zur Stellungnahme eingeladen: Das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, das Bundesamt für Strassen ASTRA, das Bundesamt für Verkehr BAV, das eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutz-kommission ENHK.

Folgende Mitglieder der ROK haben eine materielle Stellungnahme abgegeben:

- Bundesamt für Strassen ASTRA
- Bundesamt für Verkehr BAV
- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Die Anliegen dieser Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 9. März 2015 wurden die Kantone Basel-Stadt, Solothurn und der Kanton Aargau darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Basel-Landschaft Stellung zu nehmen. Während der Kanton Aargau keine Differenzen festgestellt hat, äussern sich die Kantone Basel-Stadt und Solothurn kritisch zum angepassten Schwellenwert für die Richtplanrelevanz im Objektblatt „S4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen" mit 4'000 Fahrten pro Tag. Dieser wird als zu hoch betrachtet und führe dazu,

dass damit die Anstrengungen zur Reduzierung des MIV in der Region - insbesondere vor dem Hintergrund des gemeinsamen Agglomerationsprogramms - nicht gemeinsam getragen würden. Dieses Anliegen der Nachbarkantone ist in die Prüfung des entsprechenden Objektblattes eingeflossen (s. Kapitel 2.2.3 dieses Berichtes).

Die Flächen, die gemäss Richtplanunterlagen zukünftig für den Ersatz von in der Richtplankarte enthaltenen Fruchtfolgeflächen dienen sollen, sind vom ARE im Rahmen eines externen Mandates vertieft geprüft worden. Dies hat zu einer längeren Dauer des Prüfungsverfahrens für die Richtplananpassung geführt.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2016 an die kantonale Raumplanungsfachstelle wurde dem Kanton Basel-Landschaft die Gelegenheit gegeben, sich zu den Ergebnissen der Prüfung zu äussern. Die zuständige Regierungsrätin hat mit Schreiben vom 23. Februar 2016 festgehalten, dass sie mit den Ergebnissen der Prüfung nicht einverstanden ist. Die Differenzen betreffen die Themen verkehrsintensive Einrichtungen und Fruchtfolgeflächen. Aufgrund dessen hat zwischen dem ARE und der Fachstelle des Kantons am 30. März 2016 ein Gespräch stattgefunden, in dem die Anliegen des Kantons und die Position des Bundes gegenseitig erläutert wurden. Aufgrund der Anträge der Nachbarkantone erscheint eine Genehmigung des Schwellenwertes für die Richtplanrelevanz verkehrsintensiver Einrichtungen ohne weitere Abstimmung zwischen den Kantonen nicht möglich. Was den Kompensationsmechanismus für Fruchtfolgeflächen anbelangt, hat das Gespräch gezeigt, dass der Kanton das Objektblatt Fruchtfolgeflächen ohnehin in den nächsten drei Jahren anpassen will, um den effektiven Schutz der Fruchtfolgeflächen der Güteklassen 1-3 sicherzustellen. In diesem Rahmen wird der vorgeschlagene und aus Bundessicht so nicht genehmigungsfähige Kompensationsmechanismus grundsätzlich überdacht und neu gestaltet werden können.

2 Verfahren, Inhalt und Form

2.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung

2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Am 24. April 2012 reichte die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft die Richtplananpassung *Anpassung 2011* dem Bund zur Vorprüfung ein. Der entsprechende Vorprüfungsbericht wurde vom Bund am 5. September 2013 abgeschlossen.

2.12 Öffentliche Mittwirkung

Die öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung wurde vom 7. Mai bis zum 31. August 2012 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Mitwirkung sind in der Vorlage an den Landrat (Erläuterungsbericht) ersichtlich.

2.2 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung durch den Bund

2.21 Allgemeine Bemerkungen

Beim vorliegenden Prüfungsbericht handelt es sich nicht um eine gesamthafte Beurteilung des kantonalen Richtplans im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a RPG. Der Kanton Basel-Landschaft ist daran, den Teil Siedlung im Rahmen einer weiteren Richtplananpassung im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 8 und 8a RPG zu ergänzen. Derzeit sind die öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung durch den Bund im Gang.

Bei der vorliegenden Prüfung handelt es sich nicht um eine gesamthafte Beurteilung des Richtplans im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38*a* Absatz 2 RPG. Die Übergangsbestimmungen kommen nach der Genehmigung für den Kanton weiterhin zur Anwendung. Der Kanton hat dem ARE gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) weiterhin Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und Beschwerdeentscheide unterer Instanzen zu eröffnen, wenn sie die Ausscheidung von Bauzonen betreffen.

2.22 S 1.2 Siedlungsbegrenzung

Im Rahmen des 2010 genehmigten Richtplans hat sich der Kanton Basel-Landschaft aufgrund der Vorprüfungen durch den Bund den Auftrag gegeben, innerhalb von 2 Jahren die örtlichen Festlegungen zur Siedlungsbegrenzung in einer Vorlage dem Landrat zu beantragen. Mit der Anpassung 2011 sollte die räumliche Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinien in der Richtplangesamtkarte erfolgen. In den Unterlagen der Anpassung 2011, welche dem Bund zur Vorprüfung eingereicht wurden, waren diese Siedlungsbegrenzungslinien enthalten. Die vorgesehene Ergänzung wurde nun jedoch vom Kanton zurückgestellt, da diese erst im Zusammenhang mit der Umsetzung des revidierten RPG erfolgen soll. Dies erscheint auch aus Bundessicht zweckmässig. Der Auftrag im Richtplan wird durch den Kanton entsprechend angepasst. Im Objektblatt wurde zudem das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) als Kriterium für die Ausscheidung von Siedlungskriterien ergänzt. Der Bund begrüsst die Anpassung des Objektblattes S1.2.

2.23 S 4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen

Im rechtsgültigen Richtplan sind seit der Genehmigung 2010 zwei Definitionen für verkehrsintensive Einrichtungen (VE) enthalten: Eine allgemeine Definition für VE mit grosser MIV-Erzeugung, die auf 4000 Fahrten (2000 Hin- und 2000 Rückfahrten) beruht, und eine Schwelle für die Behandlung von neuen Standorten im Richtplan, die mit 2000 Fahrten rechnet. Mit der Anpassung 2011 räumt der Kanton nun die Differenz der beiden Definitionen dahingehend aus, dass er beide Werte auf 4000 Fahrten setzt. Im Rahmen der Genehmigung des Richtplans im Jahr 2010 und der Vorprüfung der vorliegenden Anpassung im September 2013 hat der Bund jedoch klar zum Ausdruck gebracht, dass er die Definition von VE mit 4000 Fahrten, insbesondere auch im Vergleich mit den Nachbarkantonen und im Hinblick auf die Abstimmung innerhalb der Agglomeration Basel als zu hoch erachtet. Der Bund hat im Rahmen der Genehmigung des Richtplans 2010 deutlich gemacht, dass die Genehmigung der entsprechenden Festlegungen nur aufgrund des damaligen Schwellenwertes für die Richtplanrelevanz von 2000 Fahrten erfolgen könne. Diesen Wert erhöht der Kanton nun ebenfalls auf 4000 Fahrten. Die Vorbehalte des Bundes finden dabei in der Landratsvorlage vom Juni 2014 keinerlei Erwähnung.

In ihren Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der Nachbarkantone halten die Kantone Basel-Stadt und Solothurn fest, dass sie den Schwellenwert von 4000 Fahrten als deutlich zu hoch erachten und fordern einen entsprechenden Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung. Ein solch hoher Schwellenwert sei insbesondere nicht wünschenswert, da die Reduzierung der Verkehrsbelastung im MIV so in der Agglomeration Basel nicht gemeinsam und über die Kantonsgrenzen hinaus angestrebt werden kann. Auch der Bund erachtet vor dem Hintergrund des gemeinsam getragenen Agglomerationsprogramms für die Region Basel eine interkantonale Harmonisierung

der für die Definition von VE verwendeten Fahrtenanzahlen als notwendig. Die Aussage in der Landratsvorlage, dass - trotz eines höheren Baselbieter Schwellenwerts als im Nachbarkanton Basel-Stadt (2'000 Fahrten) - keine negativen Auswirkungen auf die nordwestschweizerischen Raumstrukturen zu erwarten seien, ist aus Bundessicht nicht haltbar. Inwiefern eine Harmonisierung der Fahrtenzahl „den Bestrebungen der Wirtschaftsoffensive massiv zuwiderlaufen würde", wie in der Landratsvorlage postuliert, wird in derselben nicht weiter begründet.

Im revidierten RPG wird in Artikel 8 Absatz 3 explizit die Behandlung im Richtplan von Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gefordert. Dabei wurde absichtlich eine andere Bezeichnung gewählt als zur Umschreibung der UVP-Pflicht, um zu zeigen, dass die UVP-Pflicht zwar ein Indiz für die Richtplanerfordernis sein kann, dass aber die Kriterien der Richtplanerfordernis auch noch weitere Aspekte mit einbeziehen. Die vom Kanton in der Vorlage an den Landrat dargestellte Umrechnung der Vorgabe des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) für Parkhäuser und Parkplätze (500 Motorwagen) auf Fahrten ist aus verschiedenen Gründen problematisch: Einerseits sieht die UVPV für Einkaufszentren und Fachmärkte eine spezifische Definition vor (ab einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m2) und andererseits geht es bei der Richtplanung nicht ausschliesslich um Umwelt- und insbesondere Luftreinhaltungsfragen, sondern in ebensolchem wenn nicht noch grösseren Ausmass um Fragen der Verkehrskapazität. Dazu kommen Fragen des Bodenverbrauchs, der Integration in die bestehenden Siedlungen und - je nach Lage - der verkehrlichen Abstimmung mit den Nachbarkantonen. In der Empfehlung zur Standortplanung für verkehrsintensive Einrichtungen im kantonalen Richtplan (BAFU, ARE, 2006) ist denn auch ausdrücklich gefordert, dass die Schwelle für die Richtplanerfordernis mit den Nachbarkantonen abgestimmt wird. Diese beträgt in Basel-Stadt 2000 Fahrten, in Solothurn 1500 Fahrten und im Aargau 1500 Fahrten.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Die Änderung im letzten Satz des Planungsgrundsatzes a in Objektblatt S 4.2 wird nicht genehmigt. Der Schwellenwert von 2000 Fahrten für das Richtplanerfordernis bleibt bis zur erfolgten Abstimmung mit den Nachbarkantonen der Agglomeration Basel bestehen.

2.24 L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer

Um den Anforderungen des revidierten Gewässerschutzgesetzes (GSchG) Rechnung zu tragen, hat der Kanton das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sowie das Objektblatt *L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer* angepasst. Im kantonalen Gesetz wird neu festgehalten, dass der Kanton den Gewässerraum in Form von kantonalen Nutzungsplänen ausscheidet. Der Kanton schafft somit die gesetzliche Grundlage, um die Vorgaben des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes zu erfüllen. Die im Rahmen der Vorprüfung beim Bund eingereichten Anpassungen am Objektblatt L 1.2 werden aufgrund der Regelung im RBG teilweise hinfällig, und die Anpassungen des Objektblatts beschränken sich neu auf Präzisierungen, Aktualisierungen von Rechtsgrundlagen und die Klärung der Zuständigkeiten. Der Bund begrüsst die Anpassungen

des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) und des Objektblattes *L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer*.

2.25 L 2.2 Fruchtfolgeflächen

Im Rahmen seiner Genehmigung des Richtplans vom 8. September 2010 hat der Bundesrat den Kanton Basel-Landschaft aufgefordert, innert zweier Jahre eine neue Bilanz der Fruchtfolgeflächen (FFF) zu erstellen und im Richtplan den Mindestumfang gemäss Sachplan FFF (8000 ha + Bezirk Laufen) auszuweisen und zu sichern. Dabei sollten die Böden der Nutzungseignungsklassen (NEK) 4 und 5 mit einbezogen werden. Dieser Auftrag war nötig geworden, weil der Bund dem Antrag des Kantons, den Mindestumfang aufgrund einer neuen kantonalen Erhebung der FFF und einer Beschränkung auf die besten Qualitäten zu reduzieren und den Sachplan entsprechend anzupassen, nicht stattgegeben hatte. Dem Auftrag des Bundesrates ist der Kanton nun nachgekommen. Mit der vorliegenden Anpassung wird im Richtplantext der Mindestumfang gemäss Sachplan (inkl. Laufental; Anpassung des Sachplans vom 30.6.2014) von 9'800 ha FFF ausgewiesen.

Um den Mindestumfang zu sichern, scheidet der Kanton in der Richtplankarte 9'860 ha FFF aus. Davon sind 8'000 ha bisher bereits in der Karte enthaltene FFF der Nutzungseignungsklassen (NEK) 1-3 und 1'860 ha zusätzliche, neu in die Karte aufgenommene FFF, welche basierend auf der flächendeckenden Bodenkartierung des Kantons bestimmt wurden und den qualitativ besten Böden der NEK 4-5 entsprechen. Die in der Richtplankarte festgelegten Flächen im Umfang von 9'860 ha entsprechen gemäss Kanton auch gleichzeitig dem kantonalen FFF-Inventar. Dieses ist vom ARE mit Schreiben vom 4. Juli 2013 akzeptiert worden. Der Mindestumfang von 9'800 ha gemäss Sachplan FFF ist somit gesichert. Allerdings ist der verbleibende Spielraum mit 60 ha eher klein.

Bereits im Rahmen der Vorprüfung hatte der Bund darauf hingewiesen, dass es sich beim Mindestumfang nicht um eine Zielgrösse handle, sondern vielmehr um einen minimalen Wert, der nicht unterschritten werden dürfe. Bei fehlendem Spielraum müsse jedes Mal eine Richtplananpassung erfolgen, wenn nach erfolgter Interessenabwägung FFF beansprucht und zur Einhaltung des Mindestumfangs in der Richtplankarte ersetzt werden müssten. Da die verbleibenden Böden der NEK 4 und 5, die in der Richtplankarte nicht als FFF bezeichnet sind, sehr umfangreich seien und aus Sicht der FFF-Kriterien sehr unterschiedliche und teilweise auch ungenügende Qualität aufwiesen, sei nicht sichergestellt, dass bei der Sicherung wirklich die besten Böden zum Zug kämen. Der Bund forderte den Kanton daher auf, in der Richtplankarte neben den 9'860 ha weitere Flächen zu bezeichnen, die FFF-Qualität aufweisen.

Der Kanton stellt nun in einer erläuternden Karte zusätzlich „FFF für die Kompensation" im Umfang von rund 2'040 ha dar (ebenfalls auf dem Geoportal des Kantons öffentlich ersichtlich). Diese Flächen entsprechen allen Flächen aus den NEK 4-5 sowie kleineren Flächen aus den NEK 1-3. Die in der erläuternden Karte enthaltenen Flächen sind gemäss Kanton als Reserveflächen zu betrachten, welche gemäss Planungsgrundsatz b) des Richtplans zur „Kompensation" genutzt werden können im Falle einer Beanspruchung von FFF-Flächen aus dem Inventar (ab einer Fläche von 5'000 m^2). Die Ersatzflächen sollen gemäss Planungsgrundsatz aus dem Topf der „FFF für die Kompensation" als Fortschreibung in den kantonalen Richtplan überführt werden können.

Der Bund weist darauf hin, dass es sich – entgegen dem Wortlaut des Planungsgrundsatzes - nicht um eine „echte" Kompensation von Fruchtfolgeflächen handelt, welche nur durch Rückzonung von Bauzonen auf Böden mit FFF-Qualität oder durch die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden zu Böden mit FFF-Qualität erfolgen kann. Vorliegend geht es vielmehr um den Ersatz von Flächen in der Richtplankarte, die der Sicherung des Mindestumfanges gemäss Sachplan dienen. Voraussetzung, dass ein solcher Ersatz möglich ist, ist natürlich, dass die entsprechenden Flächen bereits FFF-Qualität aufweisen. In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass grundsätzlich alle Flächen, die FFF-Qualität haben, im FFF-Inventar aufgeführt sein müssen. Dies bedeutet, dass ein Ersatz von in der Richtplankarte dargestellten Flächen nur aus dem FFF-Inventar erfolgen kann, das auch Garant dafür ist, dass die Flächen die nötigen Anforderungen erfüllen. Planungsgrundsatz b kann deshalb in der vorliegenden Formulierung nicht genehmigt werden.

Nach Einreichung der Genehmigungsunterlagen an den Bund hat das ARE die 2'040 ha „FFF für die Kompensation" im Rahmen eines externen Mandates überprüfen lassen. Dabei wurde nicht nur geprüft, ob die Flächen den Qualitätskriterien gemäss Vollzugshilfe FFF (ARE, 2006) genügen, sondern es wurde auch die Ersterhebung der Flächen für den Sachplan mit berücksichtigt, um eine vergleichbare Praxis, wie sie für andere Kantone angewendet worden ist, zu gewährleisten. Im Fokus stand dabei auch der bodenkundliche Unterschied zwischen den NEK 4-5 im Kanton Zürich (als FFF deklariert) und den NEK 4-5 in Kanton Basel-Landschaft (nicht als FFF deklariert) mit dem Ergebnis, dass die NEK 5 und NEK 6 in beiden Kantonen ähnlich sind, während die NEK 4 (flachgründig, tonhaltig in einem trockeneren Klima) in Basel-Landschaft schlechter (und im Potenzial näher den NEK 6 im Kanton Zürich, die staunass sind) sind. Die detaillierten Ergebnisse des Gutachtens sind dem Kanton im Rahmen des bereits erwähnten Gesprächs vom 30. März 2016 zur Verfügung gestellt worden.

Die Ergebnisse des Gutachtens und der relativ geringe Spielraum des Kantons im Verhältnis zum Mindestumfang des Sachplans sprechen dafür, eine „echte" Kompensation (Aufwertung von Böden und Rückzonungen von Flächen mit FFF-Qualität) bei

der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen vorzusehen. Dies nicht zuletzt auch, um einen gewissen Spielraum für künftige Entwicklungen zu schaffen. Der Kanton gibt sich in Objektblatt L 2.2 selber den Auftrag, innerhalb von drei Jahren ein überarbeitetes Objektblatt vorzulegen, das den effektiven Schutz der Fruchtfolgeflächen der Güteklassen 1 bis 3 gewährleistet. In diesem Rahmen sollte die Aufnahme eines geeigneten Kompensationsmechanismus im Sinne einer „echten Kompensation" geprüft werden.

Änderung im Rahmen der Genehmigung / Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Planungsgrundsatz b in Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen wird nicht genehmigt. Der Kanton wird beauftragt, im Rahmen seiner Arbeiten gemäss Planungsgrundsatz d die Aufnahme eines geeigneten Kompensationsmechanismus im Sinne einer „echten" Kompensation (Realersatz durch Aufwertung von Böden oder Rückzonung) zu prüfen.

Der Bund empfiehlt dem Kanton zudem, in einem weiteren Schritt anthropogen beeinträchtigte Flächen, welche die Anforderungen an FFF nicht erfüllen, sich aber für eine Aufwertung eignen, in einer erläuternden Karte darzustellen.

Hinweis: Dem Kanton wird empfohlen, die für die Aufwertung geeigneten Flächen in einer erläuternden Karte in den Richtplan aufzunehmen.

2.26 L 3.3 BLN-Objekte

Mit dem neuen Objektblatt L3.3 verankert der Kanton die BLN-Schutzinteressen im kantonalen Richtplan und kommt so dem Auftrag des Bundes im Rahmen der Genehmigung des Richtplans vom 8. September 2010 nach. Der Kanton hält fest, dass sich 83% des BLN-Gebiets mit anderen kantonalen Schutzgebieten und Waldflächen überschneiden und bereits so geschützt sind. Mit den Planungsgrundsätzen und Planungsanweisungen des Objektblatts wird durch den Kanton nun aufgezeigt, wie die Schutzziele des BLN berücksichtigt werden sollen.

Der Bund begrüsst die Aufnahme des Objektblattes L 3.3 BLN-Objekte in den kantonalen Richtplan.

2.27 VE 1.3 Mobilfunkanlagen

Mit der Inkraftsetzung der Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes im Bereich der Standortoptimierung von Mobilfunkanlagen kommt der Kanton der Planungsanweisung a) nach und streicht diese folglich aus dem Objektblatt. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen. Weitere Anpassungen wurden durch den Kanton nicht vor-

genommen. Bezüglich des Planungsgrundsatzes c) zur Bewilligung von Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzone weist der Bund wie bereits im Rahmen der Vorprüfung darauf hin, dass ausserhalb der Bauzonen letztlich die bundesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 24 RPG) und die jeweils aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung massgebend sind. Die Standortgebundenheit von Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen ist nicht ausschliesslich an die unter Planungsgrundsatz c) vermerkten Kriterien gebunden.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom *13. April 2016* wird die Anpassung 2011 des Kantons Basel-Landschaft unter Vorbehalt der Ziffern 2 - 4 genehmigt.

2. Es handelt sich nicht um eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 RPG. Die Übergangsbestimmungen dieses Artikels kommen für den Kanton Basel-Landschaft weiterhin zur Anwendung.

3. Objektblatt S 4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen: Die Änderung des letzten Satzes von Planungsgrundsatz a wird nicht genehmigt. Der Schwellenwert von 2'000 Fahrten für das Richtplanerfordernis bleibt bis zur erfolgten Abstimmung mit den Nachbarkantonen der Agglomeration Basel bestehen.

4. Objektblatt L 2.2 Fruchtfolgeflächen: Planungsgrundsatz b wird nicht genehmigt. Der Kanton wird beauftragt, im Rahmen seiner Arbeiten gemäss Planungsgrundsatz d die Aufnahme eines echten Kompensationsmechanismus (Realersatz durch Aufwertung von Böden oder Rückzonung) zu prüfen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi